

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	16.06.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	22.06.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Finanzierung der Leistungen der Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) Sankt Augustin und Bonn
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss, sich dafür auszusprechen, zum übergangsweisen Erhalt der Leistungen der SPZ Sankt Augustin und Bonn für Kinder im Alter zwischen Einschulung und vollendetem 14. Lebensjahr freiwillige Mittel in Höhe von 150.000 € p.a. in den Haushalt 2021/2022 einzustellen hat. Die Mittel für das Jahr 2022 werden mit einem Sperrvermerk versehen. Dieser wird aufgehoben, wenn die SPZ bis zum 30.6.2021 eine rechtliche Klärung der Finanzierungsfrage eingeleitet haben.

Erläuterungen:

Auf Anregung der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN haben die Fraktionen einvernehmlich entschieden, die Leiter der Sozialpädiatrischen Zentren Sankt Augustin und Bonn, Dr. Urban Kiwit und Dr. Helmut Hollmann einzuladen, damit diese dem Ausschuss ihre Arbeit vorstellen können. Hintergrund ist eine drohende Finanzierungslücke der SPZ.

Die SPZ erbringen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit drohender bzw. manifester Behinderung. Sie bieten eine hochspezialisierte, interdisziplinäre ambulante Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Kontext ihres sozialen Umfelds. Kennzeichnend ist die Diagnostik und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit kinderneurologischen Krankheitsbildern, Entwicklungsstörungen oder drohenden und manifesten körperlichen, geistigen sowie seelischen Behinderungen durch multiprofessionelle Teams, bestehend aus spezialisierten Kinder- und Jugendärzten insbesondere im Bereich der Kinderneurologie, Diplom-

und Master-Psychologen, Psychotherapeuten, Heilpädagogen, Logopäden, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Kinderkrankenschwestern und Sozialarbeitern in interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Den Rat suchenden und oftmals überforderten Eltern der betroffenen Kinder bietet gerade die multiprofessionelle Betreuung eine wichtige Orientierungshilfe und Wegweisung in weiterführende, passgenaue Hilfen.

Aufgrund des breiten Leistungsinhalts werden die Kosten der SPZ für Leistungen im Bereich der Frühförderung (Kinder bis zur Einschulung) durch gesetzliche Krankenkassen sowie Eingliederungshilfeträger nach Maßgabe der Frühförderungsverordnung geteilt.

Bisher leistete der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Eingliederungshilfe pro behandeltem Kind eine Pauschale in Höhe von 70,53 € (SPZ Sankt Augustin) bzw. 67,49 € (SPZ Bonn) je Quartal als Leistung der Eingliederungshilfe in Form der Frühförderung.

Ungeklärt ist jedoch die Rechtslage hinsichtlich der Finanzierung der SPZ-Leistungen, die an eingeschulte Kinder erbracht werden. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass hier eine alleinige Finanzierungsverpflichtung der Krankenkassen ohne Beteiligung der Eingliederungshilfeträger besteht. Die Krankenkassen hingegen bestehen auf einer Kostenteilung vergleichbar der Frühförderung.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte das Leistungsangebot der SPZ auch eingeschulten Kindern uneingeschränkt erhalten bleiben.

Losgelöst von der konkreten Situation im Rhein-Sieg-Kreis wird die Frage auch auf Ebene des Landkreistages erörtert. Um die Versorgungssicherheit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, hat sich der Sozial- und Jungendausschuss des LKT in seiner Sitzung vom 20.11.2019 für eine Übergangslösung ausgesprochen, damit die Landesarbeitsgemeinschaft der SPZ eine gerichtliche Klärung der Rechtsfrage bis zum 31.12.2020 einleiten kann (s. anliegendes Rundschreiben des LKT). Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung mit den SPZ Sankt Augustin und Bonn jeweils entsprechende Vereinbarungen zur Finanzierung der Leistungen für eingeschulte Kinder abgeschlossen. Diese laufen zum 31.12.2020 aus.

Angesichts der pandemiebedingten Verlagerung von Aufgabenschwerpunkten kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Frage bis Ende des Jahres 2020 einer rechtlichen Klärung zugeführt werden kann. Der Zeitraum sollte deswegen um 1/2 Jahr verlängert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, zur übergangsweise Finanzierung der SPZ-Leistungen an eingeschulte Kinder freiwillige Mittel in Höhe von 150.000 €/a pro Jahr in den Doppelhaushalt 2021/2022 einzustellen. Dies würde es der Verwaltung ermöglichen, die Vereinbarung mit den SPZ zunächst bis zum 30.6.2021 verlängern. Eine nochmalige Verlängerung bis Ende 2022 würde davon abhängig gemacht, dass die SPZ bis zum 30.6.2021 konkrete Schritte zur rechtlichen Klärung eingeleitet haben.

Im Auftrag

(D. Schmitz)